



for a living planet®

WWF Deutschland

Reinhardtstraße 14  
10117 Berlin

Tel.: 0 30/30 87 42-0  
Direkt: -11  
Fax: 0 30/30 87 42 50  
[Fleckenstein@wwf.de](mailto:Fleckenstein@wwf.de)  
[berlin@wwf.de](mailto:berlin@wwf.de)  
[www.wwf.de](http://www.wwf.de)

## Hintergrundinformation

Berlin, 25. März 2009

# Europäische Richtlinie zu Erneuerbaren-Energien 2009

Im Dezember 2008 hat sich die EU auf die neue Erneuerbare-Energien Richtlinie (EERL) geeinigt. Damit einhergehend wurden die Ziele verankert, bis zum Jahr 2020 den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten EU-Verbrauch auf 20% und den Anteil im Transportsektor in jedem Mitgliedstaat auf 10% zu steigern. Die Anforderungen im Transportsektor werden oft auch als „Biokraftstoff-Ziel“ bezeichnet, da angenommen wird, dass diese einen Großteil der erneuerbaren Energieformen im Verkehr ausmachen werden.

Aufgrund wachsender Beweise der potenziellen Auswirkungen, die die großflächige Produktion von Bioenergie haben kann und den Bedenken verschiedener Interessensgruppen, wurde in der Richtlinie ein Nachhaltigkeitsstandard für Biokraftstoffe und flüssige Biomasse (sprich Pflanzenöle) verabschiedet. Diese gelten für Produzenten wie Konsumenten und knüpfen das 10%-Ziel an die Verfügbarkeit eines nachhaltigen Angebots.

Als Ergebnis von konsistentem Lobbying in Brüssel und mehreren Mitgliedstaaten, hat sich die endgültige Version der Richtlinie in vielen Bereichen verbessert und spricht bis zu einem bestimmten Grad alle vom WWF geäußerten Bedenken an.

Nichtsdestotrotz ist die Richtlinie aus Sicht des WWF ein Mix aus positiven und negativen Ergebnissen und es bedarf noch weiterer Anstrengungen die Nachhaltigkeit von Bioenergie

zu gewährleisten. Hier liegt die Verantwortung jetzt bei den Entscheidungsträgern in den Mitgliedsländern, aber auch bei der Industrie und den Nutzern der Biomasse. Nur wenn diese auch bereit sind, freiwillig über die Vorgaben der Erneuerbaren Energien Richtlinie der EU hinauszugehen.

### Zusammenfassung aus Sicht des WWF

#### 1. 10%-Ziel für erneuerbare Energien im Transportsektor

*Die Sorge war, dass das Erfüllen des 10%-Ziels mit der alleinigen Nutzung von Biokraftstoffen aus Agrarrohstoffen inakzeptable Landnutzungsänderungen (Regenwaldrodungen, Grünlandumbrüche etc.) und die Steigerung von Nahrungsmittelpreisen zur Folge haben würde.*

In der Richtlinie gibt es klare Unterstützung für einen Mix von erneuerbaren Energieformen zum Erreichen des 10%-Ziels. Die stärkere Gewichtung von Elektrizität (2,5x) und Biokraftstoffen aus Reststoffen, sowie Biokraftstoffen der 2. Generation (BtL etc.) (2x) macht dies deutlich. Dennoch gibt es noch Unklarheiten. Die Berechnung des Anteils von Elektrizität im Transportsektor ist noch nicht geklärt und erschwert die Sicht auf die tatsächliche Einsparung von Treibhausgasen. Ferner bestehen offene Fragen bei der Berücksichtigung des Schienen- und Luftverkehrs.



# Hintergrundinformation

März 2009, EU RL Erneuerbare Energien 2009

## 2. Nachhaltigkeitsstandards

*Große Bedenken bestanden darin, dass die bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen nicht umfassend genug wären, alle möglichen Auswirkungen einzudämmen.*

Die Richtlinie enthält nun Definitionen von Flächen, welche nicht für die Produktion von Biokraftstoffen genutzt werden dürfen, sogenannte „no-go areas“. Diese beziehen sich auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand. Ferner gibt es weitere Fördermaßnahmen für Biokraftstoffe mit potentiell geringeren Umweltauswirkungen. Hierzu gehören Biokraftstoffe die aus Biomasse von degradierten Flächen stammen oder aus Abfall- und Reststoffen produziert wurden.

Trotz dieser Fortschritte gibt es viele Schwächen. Die Überprüfung der Einhaltung der „no-go areas“ gemäß den Nachhaltigkeitsanforderungen für die biologische Vielfalt muss erst **nachträglich** erbracht werden. Das bedeutet, dass der mögliche Schaden dann schon entstanden ist. Das High Conservation Value Area Konzept wurde ebenfalls nicht übernommen und so bietet die derzeitige Ausgestaltung keinen umfassenden Schutz aller wichtigen Naturräume und die sozialen Auswirkungen sind nicht berücksichtigt. Anforderungen an den Anbau von Biomasse beschränken sich innerhalb Europas auf Cross-Compliance. Außerhalb müssen Auswirkungen auf Luft, Wasser und Boden nur aufgezeichnet werden, nicht aber verhindert. Verbindliche Anforderungen im Rahmen eines Sozialstandards fehlen..

Viele der Definitionen sind noch sehr vage, wie Grünland mit besonderem Wert oder Moorland. Hier gilt es nun die offizielle Definition der Kommission abzuwarten.

## 3. Treibhausgaskriterium

*Sorge bestand, dass die verabschiedeten Treibhausgasstandards zu niedrig waren, um eine*

*generelle Minderung von Emissionen sicherzustellen.*

Die Richtlinie schreibt vor, dass Biokraftstoffe und flüssige Biomasse gewisse Treibhausgasminimierungen verursachen müssen und diese werden im Laufe der Zeit angehoben:

- Ab 2009 35 %
- 50 % in 2017 für Altanlagen und 60 % für Neuanlagen

Der Haken liegt darin, dass für Anlagen die vor dem 1. Februar 2008 schon in Betrieb waren, diese Treibhausgasanforderungen erst ab dem Jahr 2013 rechtsverbindlich werden. Ferner gibt es keine Verbindung von Fördermechanismen mit dem Treibhausgasminimierungspotential von Biokraftstoffen.

## 4. Unterstützung von freiwilligen Standards

*Die ursprüngliche Idee der Kommission war die Etablierung eines eigenen Standardsystems für Biokraftstoffe. Der WWF hat darauf gedrängt auf bestehende Nachhaltigkeitsstandards wie den RSPO zurückzugreifen anstatt langwierige neue Prozesse zu beginnen.*

Das Meta-Standard Konzept wurde nun in der Richtlinie übernommen und Unternehmen haben von nun an die Möglichkeit bestehende Standards zu nutzen, um den Anforderungen der EERL gerecht zu werden.

Unklar ist aber, inwiefern die verschiedenen Stakeholder in dem „Benchmarking“ der freiwilligen Zertifizierungssysteme beteiligt sein werden. Weiter gibt es Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Transparenz von bilateralen und internationalen Verträgen, die die EU mit Produzentenregionen schließen kann und somit den Nachhaltigkeitsnachweis erbringt. Der WWF hält die alleinige Bindung an die Cross-Compliance Regelungen in Europa für nicht ausreichend und begrüßt, dass auch bei der Produktion in Europa der konkrete Nachweis für eine Reduktion von Treibhausgasen erbracht werden muss.



# Hintergrundinformation

März 2009, EU RL Erneuerbare Energien 2009

## 5. Anforderungen an die Berichterstattung

*Da die verpflichtenden Anforderungen in der Richtlinie nicht alle Problemfelder abdecken, ist es wichtig, dass zumindest die Berichterstattung zu diesen Themen adäquat ausgestaltet wird und entsprechende Umsetzung in den Mitgliedstaaten findet.*

Unternehmen werden in Zukunft über ihre Aktivitäten zum:

- Schutz von Boden, Luft und Wasser,
- der Restaurierung degradierter Flächen,
- der Vermeidung von Wassernutzung in trockenen Gebieten, und
- der Vermeidung von negativen sozialen Auswirkungen

Bericht erstatten müssen.

Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission werden Berichte zum Fortschritt und den Auswirkungen der EERL einreichen müssen.

Dennoch sind viele der genauen Detailfragen in Bezug auf die Ausgestaltung der Berichterstattung noch nicht gelöst und es ist unklar wie oft Unternehmen Berichte verfassen müssen und ob diese dann veröffentlicht werden.

### Weitere Informationen:

Martina Fleckenstein, EU Politik &  
Landwirtschaft, WWF Deutschland,  
Tel.: 0 30 30874211  
Mobil. 0162 29144 21, Fax: -50,  
fleckenstein@wwf.de

**Diese und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter: [www.wwf.de](http://www.wwf.de). Hier können Sie sich auch in unseren kostenlosen WWF-News-Verteiler eintragen.**